



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 17. März 2003

11. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 27. **Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**
 - 28. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003**
 - 29. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
 - 30. **Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
 - 31. **Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**
- Formular Bankgarantie**

Nr. 27

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB II/Ref.21, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 220/2003 der Kommission vom 04. Februar 2003 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.5. Marktordnungsgesetz 1985 , BGBl. Nr. 210/1985
- 1.6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart	Kategorie	Qualitätsklasse	Menge in t
Vorderviertel mit 5 Rippen	Jungstiere/Ochsen	U, R, O	ca. 45

- 2.2. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.3. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühllhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.4. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

3. Verpackung, Kaltlagerung

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylen und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von 5 Tonnen beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

- 5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis **spätestens Montag, 24. März 2003, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag und der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 27/2003, Verordnung (EG) Nr. 220/2003**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote ist das im Anhang I beigefügte Formular "**Kaufvertrag**" zu verwenden.

- 5.2. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*

- Name und Anschrift des Käufers
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- angebotene Menge in Tonnen und
- angebotener Preis in EUR je Tonne

- 5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass
 - eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
 - der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.
- 5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.
- 5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.
- 5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder

6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.

6.4. Die Hauptpflichten im Sinne der von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:

- die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen,
- die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Menge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist,
- die Übernahme der bezahlten Menge.

6.5. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA

- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
- entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
- vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
- vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.

6.6. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.

6.7. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,

- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
- wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
- wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;

6.8. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

7. Annahme

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.
- 7.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt. Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren,
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 7.4. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.
- 9.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

- 9.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

- 10.1. Die Übernahmefrist beträgt **2 Monate** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.
Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegeliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.
- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.
Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.
Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.
Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Punkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugesintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

14. Schlussvorschriften

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 14.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.
- 14.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB II

Mag. SCHÖPPL eh

Anhang I



AgrarMarkt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 27/2003 vom 17. März 2003 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 220/2003.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: Jungstiere/Ochsen Menge: _____

Warenart: Vorderviertel mit Knochen Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:
- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*).....(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

(Ort, Datum)

Wien, _____

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

*) Nichtzutreffendes streichen

Nr. 28
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/4/21/17.03.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2003 bis 10. April 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t je Erzeugnisgruppe
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland und Erzeugnisgruppe können Anträge gestellt werden, wobei die Antragshöchstmengen nicht überschritten werden dürfen. Für Polen gilt bei der Erzeugnisgruppe 1602 50 ein Umrechnungsfaktor von 2,14.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den
Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsbe- rechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 28. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	Erzeugnisgruppe bzw. KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	9.610,00	100 %
	09.4774	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	1.000,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20 10 0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51	Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern		
		0210 99 59 0210 99 90	Andere Schlachtnebenerzeugnisse, von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
Polen	09.4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	4.800,00	100 %
		1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2.242,99	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.370,00	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 28. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.500,00	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.360,00	100 %
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	50,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20 10 0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	0210 99 51	Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern			
	09.4768	1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	250,00	100 %
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	250,00	80 %

Nr. 29
Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **12. März 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				€/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 10 9900	V01	40,00
			A24	40,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	40,00
			A24	40,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	40,00
			A24	40,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900	V03	5,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900	V03	5,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	----- andere	0207 14 70 9190	V03	5,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290	V03	5,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
ex 0207 27 10	--- Teile: ---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
0207 27 60	---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon: ----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan;
- A26 Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Zypern;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran;
- V03 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und der unter A24 und A26 genannten Bestimmungsländer.
- V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 30
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab **12. März 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E07	1,70
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	E07	0,80
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E09 E10 E11	6,00 25,00 3,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 11 80 9100	E04	40,00
ex 0408 19	- - anderes: - - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig: - - - - - genießbar	0408 19 81 9100	E04	20,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren: - - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E04	20,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 30. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes: - - getrocknet			
ex 0408 91 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 91 80 9100	E06	75,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 99 80 9100	E04	19,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;
- E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen;
- E07 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland und Litauen;
- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E11 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Nr. 31

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Gültig ab **12. März 2003**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €/100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €/100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	79,9	11	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	189,6	35	01
		195,0	33	02
		186,9	37	03
		186,9	37	04
0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren,	121,3	12	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	256,1	12	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	216,3	21	01
		218,8	20	02

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck